

**Satzung über die Genehmigungspflicht von Teilungen
von Grundstücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen
im Sinne des § 30 Absatz 1 und 3 BauGB
vom 13.05.1998**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung,
des § 19 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechtes der Raumordnung vom 18.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wünnenberg in seiner Sitzung vom 26.03.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Absatz 1 und 3 bedarf die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.
Die Genehmigungspflicht gilt für folgende Bebauungspläne der Stadt Wünnenberg:

Ortsteil	Nr.	Bezeichnung des Planes
Bleiwäsche	1	In der Schwelge
Bleiwäsche	2	An der Glashütter Straße
Bleiwäsche	3	Zur Glashütte
Bleiwäsche	4	Zum Sauerland/Potthofsweg
Fürstenberg	1	Pellenberg
Fürstenberg	2	Bergheimer Grund
Fürstenberg	3	Ortskern
Fürstenberg	4	Langer Weg
Fürstenberg	10	Sportplatz
Fürstenberg	11	Knickweg
Haaren	1	Schwafen I.
Haaren	2	Schwafen II.
Haaren	3	Schwafen III.
Haaren	4	Ortskern
Haaren	5	Auf Salmes Felde
Haaren	6	Fiegenburg I.
Haaren	7	Fiegenburg II.
Helmern	1	Am Hohldriff
Helmern	2	Stehbusch
Leiberg	1	Am Försterberg
Leiberg	2a	Nollenplatz
Leiberg	3	Empertal
Leiberg	5	Grüner Winkel
Wünnenberg	1	Am Hoppenberg
Wünnenberg	2	Im Hasselkampe
Wünnenberg	3	Schützenstraße
Wünnenberg	4	Aatal
Wünnenberg	5	Südhang
Wünnenberg	6	Schlankerberg
Wünnenberg	7	In den Erlen
Wünnenberg	8	Kurgebiet
Wünnenberg	9	An der Schönen Aussicht
Wünnenberg	10	Lehmkuhle
Wünnenberg	12	Zinsdorfer Weg
Wünnenberg	13	Brede II.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen in der Stadt Wünnenberg wird hier mit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GW. NW. S.666) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GW. NW. S.224) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht Ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wünnenberg, den 13.05.1998

gez. Menne

Bürgermeister